

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31878 –**

Europäisches Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat mehrere Gesetzgebungsvorschläge hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Unter anderem soll eine neue EU-Behörde für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche geschaffen werden, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) zu verbessern. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine EU-weite Barzahlungsobergrenze von 10 000 Euro vorgeschlagen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3690).

1. Hat die Europäische Kommission das Legislativpaket zur Geldwäschebekämpfung bereits mit der Bundesregierung erörtert?
 - a) Wenn ja, wann, und in welchem Format?
 - b) Wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung zu den vier Gesetzgebungsvorschlägen positioniert?
 - c) Hat die Bundesregierung bereits Änderungsvorschläge zu den vier Gesetzgebungsvorschlägen eingebracht, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission hat den Legislativvorschlag am 20. Juli 2021 veröffentlicht und den Mitgliedstaaten übermittelt. Die slowenische Ratspräsidentschaft hat am 22. Juli 2021 eine Ratsarbeitsgruppe zu den Vorschlägen einberufen und das Thema auf die Tagesordnung des informellen ECOFIN am 26. Juli 2021 gesetzt.

Die Beratungen dienen im Wesentlichen der Vorstellung der Vorschläge durch die EU-Kommission. Die Bundesregierung hat die Vorschläge in allgemeiner Form begrüßt und insbesondere den Vorschlag zur Schaffung einer neuen EU-Geldwäschebehörde ausdrücklich unterstützt.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bis zum 1. September 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zuge dieser Stellungnahme können auch Änderungsvorschläge eingebracht werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Kosten und Mitarbeiterstruktur der neuen Behörde?
 - b) In welcher Stadt soll die neue Behörde nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Hauptsitz haben?
 - c) Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Arbeitsbeginn der neuen EU-Behörde?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer EU-Geldwäschebehörde, da eine solche zentrale Stelle einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU leisten kann.

Hinsichtlich des Kostenansatzes und der geplanten Mitarbeiterstruktur der Behörde wird auf die Veröffentlichungen des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung der Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwiesen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2021%3A421%3AFIN&qid=1463003306370>), insbesondere Seite 9 und die zugehörigen Anhänge). Demnach wird mit jährlichen Kosten der voll operativen Behörde von rund 45 Mio. EUR sowie mit einer Personalausstattung von insgesamt 250 Beschäftigten gerechnet.

Der Verordnungsentwurf enthält in seinem Artikel 4 eine Regelung zum Sitz der Behörde. Eine Festlegung des Standorts ist in dem Entwurf jedoch noch nicht erfolgt.

Die Behörde soll zu Beginn des Jahre 2023 eingerichtet werden und ihre Aufgaben der direkten Aufsicht ab Beginn des Jahres 2026 wahrnehmen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Zusammenarbeit zwischen den nationalen FIUs?
 - a) Welche Kompetenzänderungen ergeben sich für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zuge der neuen EU-Behörde?
 - b) Plant die Bundesregierung Anpassungen an den Ausgaben bzw. der Personalstruktur der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zuge der neuen EU-Behörde?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Zusammenarbeit ist – soweit die deutsche FIU (Financial Intelligence Unit) betroffen ist – als gut, vertrauensvoll und effektiv zu bezeichnen. Mit allen EU-FIUs erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch in Form von eingehenden und ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 33 ff. Geldwäschegesetz. Unter dem Dach der EU-Kommission ist die sog. „EU-FIU Plattform“ eingerichtet, ein Expertenzusammenschluss von EEA/EU-FIUs, in dem zu allen gesamtstrategischen wie operativen Fragestellungen einer FIU ein institutionalisierter Austausch im Verständnis einer europäischen Harmonisierung erfolgt. Zusätzlich bestehen spezifische bi- und multilaterale Gesprächsformate.

Die Frage hinsichtlich möglicher Kompetenzänderungen kann angesichts der gerade erst anlaufenden Beratungen zu dem Legislativvorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Anpassungen entsprechend der Fragestellung zu Frage 3b sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

4. Hat die Bundesregierung bzw. die Europäische Kommission Schätzungen angestellt, wie viele Bargeldzahlungen in Deutschland bzw. der Europäischen Union jährlich 10 000 Euro übersteigen?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn ja, wie haben sich die Bargeldzahlungen über 10 000 Euro in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Erkenntnisse der Bundesregierung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Europäische Gesetzesvorhaben zu Bargeldobergrenzen“ auf Bundestagsdrucksache 19/30854 zu Frage 4 verwiesen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die EU-Kommission Schätzungen im Sinne der Fragestellung angestellt hat.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich Bargeldobergrenzen?
 - a) Hat die Bundesregierung bereits den zu erwartenden Aufwand für Verwaltung und Wirtschaft durch die Maßnahme geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) An welche Stellen müssten in Deutschland Bargeldzahlungen künftig gemeldet werden?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Dass die Kommission eine Diskussion mit den Mitgliedstaaten über die Frage einer gesetzlichen Begrenzung von Barzahlungen auf EU-Ebene angestoßen hat, entspricht den Forderungen aus den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom Juni 2019.

Die Bundesregierung wird den vorgelegten Legislativvorschlag intensiv prüfen und sich dann positionieren. Der möglicherweise entstehende Aufwand für Verwaltung und Wirtschaft wurde nicht abgeschätzt.

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Verhinderung des Missbrauchs des Finanzsystems für die Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 20. Juli 2021 (https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210720-proposal-aml-cft_en.pdf, Artikel 59 Absatz 4) sieht vor, dass Bargeldzahlungen über der Schwelle von 10 000 EUR weiterhin zwischen natürlichen Personen außerhalb gewerblicher Aktivitäten stattfinden dürfen oder bei Zahlungen oder Einlagen in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten. Im zweiten Fall soll eine Meldung an die FIU erfolgen.

6. Wie viele EU-Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine Bargeldobergrenzen?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Positionen der entsprechenden Staaten hinsichtlich der geplanten EU-weiten Bargeldobergrenze?

Die von der EU-Kommission vorgelegte Auswirkungsuntersuchung (vgl. Antwort zu Frage 4) geht davon aus, dass acht Mitgliedstaaten derzeit keine Bargeldobergrenzen haben. Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich einige Mitgliedstaaten kritisch zu dem Vorschlag für die Bargeldobergrenze von 10 000 EUR geäußert haben. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch auch die Auffassung vertreten, die vorgeschlagene Obergrenze sei zu hoch. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Europäische Gesetzesvorhaben zu Bargeldobergrenzen“ auf Bundestagsdrucksache 19/30854 zu Frage 3 hingewiesen.